Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan

Nr. 03.093

- ehem. Pfarrhaus Reginenstraße -

Hamm-Rhynern

<u>Erstellt im Auftrag von</u>

Heckmann Bauland und Wohnraum GmbH & Co. KG
Römerstraße 113
59075 Hamm

Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN 3

2 PLANERISCHE VORGABEN 5

3 BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN 5

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I 6

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) 6

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) 7

4.3 Datenrecherche 9

4.3.1 Biotopkataster des LANUV 9

4.3.2 Landschaftsplan 9

4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV 9

4.4 Potentialanalyse, Stufe I 12

4.5 Erfassung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten 13

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND FAZIT 14

6 LITERATUR 15

7 ANHANG / FOTODOKUMENTATION 16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches 4

Abbildung 2: Entwurf der planerischen Entwicklung 4

Fotoverzeichnis

Foto 1: Ehemaliges Pfarrhaus (Ansicht Vorderseite) 16

Foto 2: Ehemaliges Pfarrhaus (Ansicht Vorderseite) 16

Foto 3: Potentielle Spaltenverstecke an den Ortgangpfannen 17

Foto 4: Dachboden Anbau (Dach mit Folie und Fließ bespannt) 17

Foto 5: Dachboden Anbau (Giebelseite) 18

Foto 6: Dachboden Hauptgebäude (ehemals bewohnte Zimmer) 18

Foto 7: Dachboden Hauptgebäude (unausgebaute Bereiche) 19

Foto 8: Garten mit Gehölzen 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313, 3. Quadrant 10

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Das ehemalige evangelische Pfarrhaus in Rhynern (Reginenstraße Nr. 2) wird seit dem Umzug des Pfarrers im Sommer 2013 in seiner bisherigen Funktion und Nutzung nicht mehr benötigt. Somit ergab sich von Seiten des Eigentümers, der Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Hamm, und auch von Seiten des Evangelischen Kirchenkreises Hamm, die Notwendigkeit für dieses Gebäude und das Grundstück eine Nachnutzung. Für das Grundstück sollte eine entsprechende Nachnutzung erfolgen. Dabei soll das in einem städtebaulichen Wettbewerb ermittelte Nachnutzungskonzept des Architekturbüro Vedder + Berndes, Architekten BDA (Menden) und dem Investor Heckmann Bauland und Wohnraum GmbH Co. KG entwickelt werden. Um dies planerisch vorzubereiten wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03.093 -ehem. Pfarrhaus Reginenstraße- im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst 2580 m² in zentraler Lage des Ortsteils Rhynern.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u.U. durch einen Abriss oder die Bebauung realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Änderung überprüft werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Prüfung und Beurteilung vor allem im Hinblick auf den erforderlichen Abriss der Bestandsgebäude.

Nach den bereits im Jahr 2013 getroffenen ersten Überlegungen (städtebaulicher Wettbewerb) erstrecken sich die Planungen zu einer adäquaten Nachnutzung und Aufstellung des Bebauungsplans über mehrere Jahre. Parallel dazu wurden auch die Untersuchungen zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit Unterbrechungen ab dem Jahr 2014 bis zum März 2017 durchgeführt.

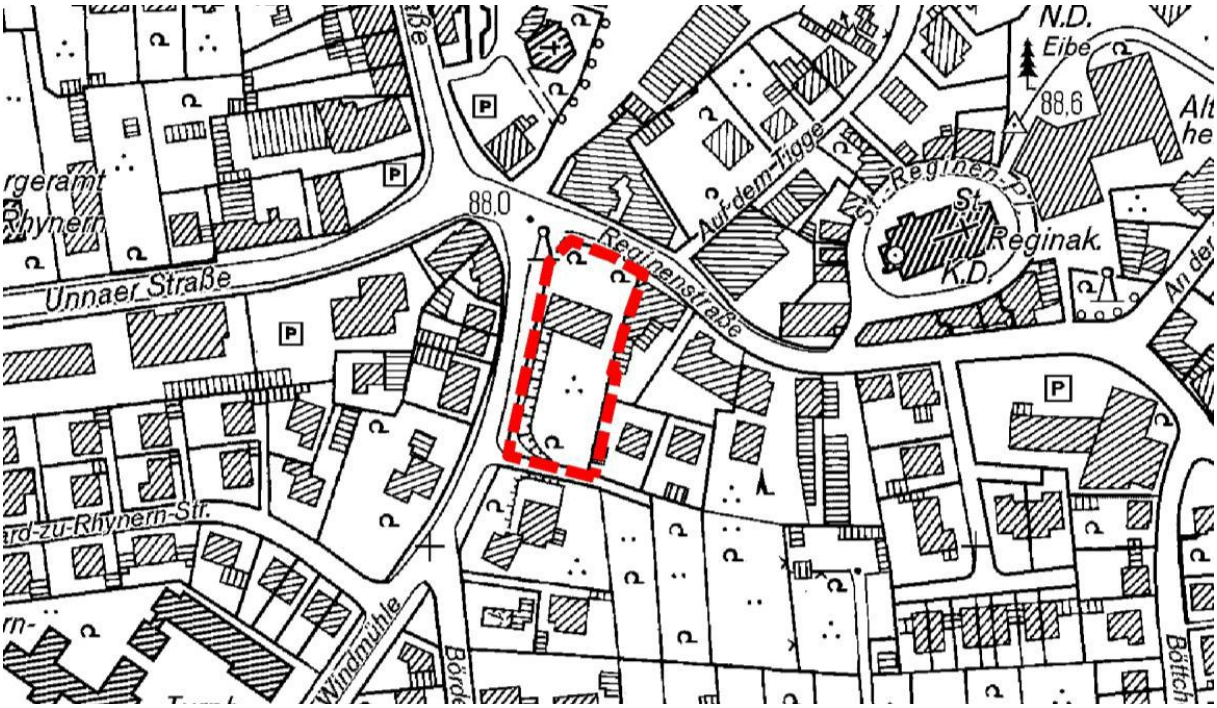

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches

(Quelle: Stadt Hamm, Begründungsentwurf, Stand März 2017)

Abbildung 2: Entwurf der planerischen Entwicklung

Es ist vorgesehen auf dem Grundstück 3 Baukörper zu entwickeln. Randständige Bäume bleiben an der östlichen Grundstücksgrenze weitgehend erhalten.

2 Planerische Vorgaben

Der seit 2008 wirksame Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine „Gemischte Baufläche“ dar.

3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Das überplante Grundstück selber wird von anthropogenen Nutzungsstrukturen geprägt. Hier ist das ehemalige Pfarrhaus zu nennen, der den Teil des Grundstücks zur Reginenstraße hin einnimmt. Vor dem Pfarrhaus befindet sich ein großer asphaltierter Platz. Das ehemalige Pfarrhaus besteht aus einem zweigeschossigen Hauptgebäude und einem eingeschossigem Anbau (Garage, Nebengebäude). Beide weisen eine verputzte Fassade und ein Satteldach auf. Die Dächer sind intakt und weisen keine Spalten oder Lücken auf. Das Dach des Anbaus ist deutlich jünger.

An der Fassade und am Übergang zum Dach sind ebenfalls keine Lücken zu erkennen. Schmale Spalten bestehen an den giebelseitigen Überständen der Dachpfannen sowie unter dem Dachüberstand des Anbaus (Rückseite). Hier sind somit kleinflächige theoretische Versteckmöglichkeiten an der Fassade vorzufinden.

Die Lichtschächte der Kellerfenster sind vergittert.

Das übrige Grundstück stellt den Garten des ehemaligen Pfarrhauses dar. Hier ist eine (inzwischen verwilderte) Rasenfläche zu finden, die randlich von Büschen und einzelnen Bäume bestanden ist. Es dominieren Hasel, Hartriegel, Essigbaum und Ziersträucher. Als Einzelbäume sind u.a. Hainbuche, Kirsche und Walnuss zu finden, die in Einzelfällen bis knapp 50 cm Brusthöhendurchmesser erreichen. Größere Baumhöhlen waren nicht zu finden.

Randlich wird das Grundstück durch eine beschnittene Weißdornhecke begrenzt.

Im Umfeld dominieren innerstädtische Strukturen (Siedlungsraum, Straßen etc.).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen

planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4) *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(…)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): ….

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):
„....*setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „**ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.*

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Eigene Begehungen / Potentialanalyse

4.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters Abfrage des Katasters unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk).

4.3.2 Landschaftsplan

Der innerstädtische gelegene Planungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html). Hierzu wurden das Messtischblatt 4313 (3. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude, Gärten). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (erste Abfrage am 10.09.2014, aktualisiert im Februar 2017).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der aktualisierten Anfrage werden 1 Fledermausarten, 20 Vogelarten sowie eine Amphibienart benannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313, 3. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 10.02.2017) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude					
Art		**Erh. NRW (ATL)**	**Bemerkung**	**Gärten**	**Gebäude**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**				
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	(pot. Q) k.N.	Na	FoRu!
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	-	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-		
Circus pygargus	Wiesenweihe	S	-		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	k.N.	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	-	(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	k.N.	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	(FoRu)	

Lebensstätten-Kategorien

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	**Erhaltungszustand (in NRW):**
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeorgrafische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen **und/oder** Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) B	(Pot.) Brutvogel
B?	Brutverdacht
Pot. Q.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
§ 44 BNatSchG	**§ 44 BNatSchG**
nein	artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen
?	artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen (Stufe II)

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS im Jahr 2014 wurde das Grundstück am 12.09.2014 durch eine ausführliche Untersuchung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen.

Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet.

Als erstes konnte der im FIS benannte Laubfrosch bei der Potentialanalyse ausgeschlossen werden, da sich auf dem Grundstück kein Gewässer befindet und ein Vorkommen im städtischen Bereich a priori auszuschließen ist.

Das FIS benennt einige Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Für Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke, Wanderfalke, Waldkauz sowie die Rauchschwalbe fehlen grundsätzlich geeignete Habitatqualitäten. Am und im Gebäude selber konnten keine Nester planungsrelevanter Vogelarten - inklusive der Mehlschwalbenarten - nachgewiesen werden. Diese Art brütet auch an innerstädtischen Gebäuden.

Ein Vorkommen ist in innerstädtischer Lage für die meisten Arten allerdings nicht zu erwarten. Die Habitatansprüche werden im Gebiet nicht erfüllt. Somit konnten die meisten gebäudebewohnenden Vogelarten bereits durch die Potentialanalyse ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die meisten derjenigen Arten, die für den Lebensraumtyp „Garten“ angegeben sind. Für einige Arten wie Feldsperling und Nachtigall wurde ein mögliches Vorkommen zunächst nicht 100%-ig ausgeschlossen.

Das Gebäude wurde weiterhin zunächst von außen weiterhin auf mögliche Verstecke von Fledermäusen hin intensiv überprüft. Dabei wurden auch die besonderen artspezifischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten an geeignete Quartierstandorte (Spaltenverstecke an Schieferplatten, Überständen etc.) geachtet.

Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse war im Rahmen der Potentialanalyse festzustellen, dass das Gebäude in geringem Umfang theoretische Versteckmöglichkeiten an der Fassade (Spalten an den Ortgangpfannen, unterhalb des Dachüberstandes des Nebengebäudes) aufweist. Eine Kontrolle der möglichen Spaltenverstecke war wegen der schlechten Erreichbarkeit nicht möglich. Theoretisch konnte somit ein Vorkommen der im Stadtgebiet von Hamm relativ häufige Zwergfledermaus am Gebäude nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.5 Erfassung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten

Um ein mögliches Vorkommen der Arten zu prüfen, wurden in der nachfolgenden Brutsaison (2015) stichprobenhafte Begehungen des Grundstücks durchgeführt. Die Termine orientierten sich dabei an den potentiell zu erwartenden Arten und wurden gemäß der Brutbiologie der möglicherweise betroffenen Vogelarten im Mai am 12.05. (morgens), 20.05. (abends) durchgeführt.

Weitere Begehungen erfolgten am Abend des 09.07.2015 und 11.08.2015. Hier lag der Focus auf dem möglichen Ausfliegen von Fledermäusen. Die Termine lagen dabei innerhalb der so genannten „Wochenstubenzeit“, bei denen sich die Weibchen in größeren Kolonien zusammenfinden, um die Jungen zu gebären. Bei der Erfassung der Fledermäuse kam ein so genannter Bat-Detektor (Peterson 240x) zum Einsatz.

Desweiteren wurden die Dachböden der Gebäude im März 2017 begangen und auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht. Die Dachböden sind frei zugänglich und wurden in früheren Zeiten teilweise als Wohnraum genutzt.

Ergebnisse Avifauna

Die Begehungen fallen in die Brutzeit der meisten Vogelarten, so dass hier eine Brutzeitfeststellung hätte erfolgen können. Insbesondere die theoretisch nicht vollständig auszuschließenden Heckenbrüter wie Nachtigall und Feldsperling lassen sich –neben vielen weiteren Arten – zu dieser Jahreszeit sicher im Brutrevier nachweisen.

Ein Nachweis dieser planungsrelevanten Arten gelang allerdings nicht. In den Heckenstrukturen und Bäumen brüten nicht planungsrelevante Arten wie der Haussperling, Buchfink, Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube etc.. Am Gebäude selber konnten Dohlen am Kamin beobachtet werden. Eine Brut im Kamin ist nicht auszuschließen.

Die Begehung der Dachböden brachte keinerlei Anzeichen für eine mögliche Nutzung durch Vogelarten. Es bestehen keine Öffnungen nach außen, durch die die Tiere in das Gebäude gelangen könnten. Es wurden weder Kotspuren noch Federn o.ä. gefunden.

Ergebnisse Fledermäuse

Die Begehungen zur Ausflugskontrolle fallen in die Wochenstubenzeiten der potentiell dort Quartier findenden Arten. Bei den Begehungen konnten allerdings weder Ausflüge aus dem Gebäude noch Flüge zur Nahrungssuche beobachtet werden. Letztere sind nicht ausgeschlossen, da der Planbereich jeweils nur eine relativ kurze Zeit beobachtet wurde und ein Überfliegen zu einem anderen Zeitpunkt denkbar ist. Grundsätzlich stellt der Garten mit seinen Baumbestände geeignete Jagdhabitate für diese Art dar.

Auch die Begehung der Dachböden erbrachte keinerlei Anzeichen für eine mögliche Nutzung durch Fledermausarten. Es bestehen auch für Fledermäuse keine geeigneten Einflugöffnungen. Das Dach des Anbaus ist noch relativ neu und weist eine geschlossene Bespannung mit Folie auf. Es wurden trotz intensiver Nachsuche keine Kotpellets oder sonstige Hinweise auf ein mögliches Vorkommen auf beien Dachböden gefunden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Am und im Gebäude konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch planungsrelevante Arten gefunden werden. Allerdings brüten am Gebäude sowie in den Gartenflächen nicht planungsrelevante Arten. Alle europäischen Vogelarten sind allerdings „besonders geschützt“.

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen kann die Gefahr einer Tötung und eine mögliche Beeinträchtigung (auch) nicht planungsrelevanter (Vogel-)Arten minimiert werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Sinne einer „worst.-case"-Annahme und im Sinne eines vorsorgenden Tierschutzes zu verstehen, da direkte Nachweise planungsrelevanter Arten nicht erbracht werden konnten.

- Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen daher grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträumen (30.09.bis 01.03.) durchzuführen.

- Die Abrissarbeiten sollten insbesondere außerhalb der Wochenstubenzeit und der Hauptbrutzeit (etwa März bis Mitte August) durchgeführt werden. Optimal ist ein Abriss innerhalb des bereits oben genannten Zeitraums, wobei wegen des Lebenszyklus der Fledermäuse hier ein Zeitfenster bis Mitte März als unkritisch zu sehen ist.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Tierarten auf dem teilweise mit Gehölzen bestandenen Grundstück oder am oder im Gebäude brüten oder dort Quartiere nutzen. Es ergaben sich auch keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Eine Nutzung als Winterquartier lässt sich ausschließen. Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung nicht planungsrelevanter Vogelarten, die im Garten bzw. a Gebäude brüten, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Einhaltung einer Bauzeitenregelung: Eingriffe in den Gehölzbestand bzw. Durchführung des Abrisses in der Zeit außerhalb der Wochenstubenzeit und der Hauptbrutzeit (etwa März bis Mitte August) – Abbruch / Rodung also in dem Zeitraum Mitte August bis Mitte März.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dieses ist für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03.093 – ehem. Pfarrhaus Rhynern - und die somit planerisch möglichen Vorhaben sowie dem im Vorfeld erforderlichen Abriss nicht zu erwarten. Es ist insofern nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen würden.

Hamm, den 16.03.2017

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

STADT HAMM (2017): Entwurf zum Bebauungsplan 03.093 – ehem. Pfarrhaus Reginenstraße- (Stand März 2017)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

7 Anhang / Fotodokumentation

Foto 1: Ehemaliges Pfarrhaus (Ansicht Vorderseite)

Foto 2: Ehemaliges Pfarrhaus (Ansicht Vorderseite)

Foto 3: Potentielle Spaltenverstecke an den Ortgangpfannen

Foto 4: Dachboden Anbau (Dach mit Folie und Fließ bespannt)

Foto 5: Dachboden Anbau (Giebelseite)

Foto 6: Dachboden Hauptgebäude (ehemals bewohnte Zimmer)

Foto 7: Dachboden Hauptgebäude (unausgebaute Bereiche)

Foto 8: Garten mit Gehölzen